

3. Zulässige Bezeichnung für Weichkäse – Cambozola

EGV Art. 30, 36, 177; Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 Art. 13, 14

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs verwehrt es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts einem Mitgliedstaat nicht, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. 7. 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sicherzustellen. In diesem Rahmen kann die Verwendung einer Bezeichnung wie „Cambozola“ i. S. von Art. 13 I lit. b dieser Verordnung als Anspielung auf die geschützte Ursprungsbezeichnung „Gorgonzola“ qualifiziert werden; die Angabe des wahren Ursprungs des Erzeugnisses auf der Verpackung vermag daran nichts zu ändern. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts festzustellen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen nach Art. 14 II Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 dafür vorliegen, dass die vorher eingetragene Marke trotz der Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Gorgonzola“ weiter verwendet werden darf; das Gericht hat sich dabei für die Beurteilung der Frage, ob die Eintragung der Marke in gutem Glauben erfolgen konnte, insbesondere auf die im Zeitpunkt der Eintragung bestehende Rechtslage zu stützen und darf eine Bezeichnung wie „Cambozola“ nicht als solche als eine Irreführung des Verbrauchers qualifizieren.

EuGH (5. Kammer), Urt. v. 4. 3. 1999 – Rs. C-87/97 (Conorzio per la tutela del formaggio Gorgonzola/Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG u. Eduard Bracharz GmbH)

Anm. d. Schriftlgt.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen veröffentlicht in EuZW 1999, 284.

4. Zulässige Bezeichnung für Emmentaler Käse ohne Rinde

EG Art. 3 I lit. a, 28, 234; EGV Art. 3 lit. a, 30, 177; Richtlinie 79/112/EWG

Art. 30 EGV verwehrt es einem Mitgliedstaat, auf Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vertrieben werden, eine innerstaatliche Vorschrift anzuwenden, die den Vertrieb eines Käses ohne Rinde unter der Bezeichnung Emmentaler in diesem Mitgliedstaat verbietet.

EuGH, Urt. v. 5. 12. 2000 – Rs. C-448/98 (Jean-Pierre Guimont)

Anm. d. Schriftlgt.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen veröffentlicht in EuZW 2001, 158.

5. Schutz geografischer Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen auf Lebensmitteln

VO (EWG) Nr. 2081/92 des Rates v. 14. 7. 1992 – Warsteiner

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081 des Rates vom 14. 7. 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel steht nicht der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die die möglicherweise irreführende Verwendung einer geografischen Herkunftsangabe verbietet, bei der kein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des Produkts und seiner geografischen Herkunft besteht.

EuGH, Urt. v. 7. 11. 2000 – Rs. C-312/98 (Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e. V./Warsteiner Brauerei Haus Cramer GmbH & Co. KG)

Anm. d. Schriftlgt.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen veröffentlicht in EuZW 2001, 125 = GRUR 2001, 64.

Bundesverfassungsgericht

Kammerbeschlüsse

6. Wiedereinsetzung bei verzögerter Postlaufzeit

GG Art. 2 I, 20 III, 103 I; ZPO §§ 233, 516

Bestätigt die Deutsche Post AG, dass ein am Freitag in den Postbriefkasten vor dessen letzter Leerung eingeworfener Brief bei normalem Postlauf spätestens am folgenden Montag – und damit rechtzeitig – bei Gericht hätte eingehen müssen, darf das Gericht bei dennoch eingetretener Verspätung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mit der Begründung ablehnen, der Betroffene habe im Hinblick darauf, dass der fristwahrende Schriftsatz an einem Freitag zur Post gegeben wurde, nicht glaubhaft gemacht, ohne Verschulden gehindert gewesen zu sein, die Frist einzuhalten. (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 22. 9. 2000 – 1 BvR 1059/00

Zum Sachverhalt: Die Bf. ist vom AG verurteilt worden, an die Kl. des Ausgangsverfahrens 5560 DM zu zahlen. Nach Zustellung des Urteils am 29. 12. 1999 hat die Bf. dagegen Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist am 28. 1. 2000 gefertigt und am selben Tag vor der letzten Leerung in den Postbriefkasten geworfen worden, beim LG jedoch erst am 1. 2. 2000 eingegangen. Nachdem das Gericht dies der Bf. mitgeteilt hatte, hat diese Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist beantragt. Das LG hat dies mit dem angegriffenen Beschluss vom 24. 3. 2000 abgelehnt und die Berufung der Bf. als unzulässig verworfen: Die Bf. habe nicht glaubhaft gemacht, gem. § 233 ZPO ohne ihr Verschulden gehindert gewesen zu sein, die Notfrist des § 516 ZPO einzuhalten. Zwar können ihrem Prozessbevollmächtigten nicht vorgeworfen werden, mit der Abfassung und Versendung der Berufungsschrift bis zum 28. 1. 2000 gewartet zu haben, weil Rechtsmittelfristen bis zum letzten Tag ausgenutzt werden dürften. Der Prozessbevollmächtigte unterliege dann jedoch erhöhten Sorgfaltspflichten. Bediene er sich zur Übermittlung der Post, müsse er die gewöhnliche Laufzeit von Postsendungen berücksichtigen. In der Regel könne davon ausgegangen werden, dass ein in der Mitte der Woche aufgebener Brief den Empfänger am nächsten oder übernächsten Zustelltag erreiche. Werde der Brief allerdings am Freitag – wie hier – oder am Samstag aufgegeben, könne erfahrungsgemäß nicht ohne weiteres damit gerechnet werden, dass der Brief am Montag zugestellt werde. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn der Berufungsschriftsatz per Eil- oder Expressbrief versandt worden wäre. Das sei hier aber nicht geschehen.

Die von der Bf. dagegen eingelegte Gegenvorstellung hat das LG mit dem ebenfalls angegriffenen Beschluss vom 17. 4. 2000 für unzulässig erklärt. Die im ersten Beschluss getroffene Entscheidung sei nach wie vor richtig. Zwar habe das BVerfG 1995 wegen des gesetzlichen Monopols der Deutschen Bundespost ausgesprochen, dass eine Verzögerung der Briefbeförderung durch die Post den Parteien als Verschulden nicht angerechnet werden dürfe. Fraglich sei, ob diese Rechtsprechung heute noch aufrechterhalten werden könne. Der BGH gehe davon allerdings aus (unter Hinweis auf BGH, NJW 1999, 2118 = LM H. 8/1999 § 233 [Gc] ZPO Nr. 15). Entscheidend sei jedoch, dass die Bf. glaubhaft machen müsse, die Fristversäumung sei nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen. Das sei nicht geschehen. Die Erklärungen der Post zu den normalen Postlaufzeiten könnten für die Zustellung unter der Woche ausreichend und zutreffend sein. Sie reichten jedoch nicht aus, glaubhaft zu machen, dass am Wochenende dieselben Beförderungszeiten eingehalten würden. Ein besonderes Risiko der Fristwahrung bestehe bei der Versendung eines Schriftsatzes, der am Montag bei Gericht einzugehen habe. In einem solchen Fall müssten besondere Vorkehrungen getroffen werden. Dies bereite keine Schwierigkeiten, zumal im heutigen Geschäftsbetrieb eine kurzfristige Übermittlung per Telefax problemlos möglich sei.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen: II. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr gem. § 93 c I 1 BVerfGG statt. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind erfüllt.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, insbesondere innerhalb der Frist des § 93 I BVerfGG eingelegt worden. Das gilt auch insoweit, als sich die Verfassungsbeschwerde auf den angegriffenen Beschluss vom 24. 3. 2000 bezieht. Dieser Beschluss ist zwar, wie der nachfolgende Beschluss vom 17. 4. 2000 zeigt, der Bf. vor dem 24. 4. 2000 und damit mehr als einen Monat vor dem Eingang der Verfassungsbeschwerde beim BVerfG am 24. 5. 2000 zugegangen. Doch ist hier für den Fristbeginn nach § 93 I BVerfGG die Zustellung der Entscheidung über die Gegenvorstellung maßgeblich, weil mit dieser ausschließlich die Verletzung von Prozessgrundrechten durch das LG als letztinstanzlichem Gericht gerügt wurde (vgl. BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2000, 273 m. w. Nachw.).

2. Es liegen auch die Voraussetzungen des § 93 c I 1 i. V. mit § 93 a II lit. b BVerfGG vor.

a) Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der Grundrechte der Bf. aus Art. 2 I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und aus Art. 103 I GG angezeigt (§ 93 a II lit. b BVerfGG). Die insoweit geltend gemachten Verfassungsverletzungen haben besonderes Gewicht, weil die Begründung der angegriffenen Entscheidungen erwarten lässt, dass das LG die genannten Verfassungsrechtspositionen ohne eine Entscheidung des BVerfG auch künftig nicht hinreichend wahren wird (vgl. BVerfGE 90, 22 [25] = NJW 1994, 993).

b) Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93 c I 1 BVerfGG sind gegeben. Die Verfassungsbeschwerde ist, wie sich anhand der vorliegenden Rechtsprechung des BVerfG feststellen lässt, begründet. Die durch den Beschluss vom 17. 4. 2000 bekräftigte Ablehnung des Antrags der Bf. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verwerfung der Berufung durch das LG verletzen die Bf. sowohl in ihrem Recht aus Art. 2 I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip als auch in ihrem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 I GG.

aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG verbietet es Art. 2 I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot, aus dem für zivilrechtliche Streitigkeiten die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes abzuleiten ist (vgl. BVerfGE 88, 118 [123] = NJW 1993, 1635), den Prozessparteien bei der Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Verzögerung der Briefbeförderung durch die Post als Verschulden anzurechnen (vgl. BVerfGE 50, 1 [3] = NJW 1979, 641; BVerfGE 51, 146 [149]; BVerfGE 53, 25 [28] = NJW 1980, 769). Der Bürger kann darauf vertrauen, dass die nach ihren organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten eingehalten werden. Versagen diese Vorkehrungen, darf das dem Bürger, der darauf keinen Einfluss hat, im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht als Verschulden zur Last gelegt werden (vgl. BVerfGE 53, 25 [29] = NJW 1980, 769; BVerfGE 62, 334 [337] = NJW 1983, 1479). Gleiches folgt aus der Gewährleistung rechtlichen Gehörs in Art. 103 I GG (vgl. BVerfGE 50, 1 [3] = NJW 1979, 641; BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats], NJW-RR 2000, 726). Dabei hat sich an der Maßgeblichkeit dieser Grundsätze durch die Neuorganisation der Post im Zuge der so genannten Postreform von 1994 nichts geändert (vgl. BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats], NJW-RR 2000, 726; siehe auch BGH, NJW 1999, 2118 = LM H. 8/1999 § 233 [Gc] ZPO Nr. 15).

bb) Gemessen daran können die angegriffenen Entscheidungen keinen Bestand haben.

Das LG hat nicht bezweifelt, dass die Prozessbevollmächtigten der Bf. die Berufungsschrift am 28. 1. 2000 in den Postbriefkasten vor dessen letzter Leerung eingeworfen haben. Dass der Berufungsschriftsatz nicht ordnungsgemäß adressiert oder unzureichend frankiert gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Dann aber hätte der Schriftsatz nach der

Auskunft der Deutschen Post AG vom 12. 4. 2000 bei normalem Postlauf spätestens am Montag, dem 31. 1. 2000, und damit rechtzeitig beim LG eingegangen sein müssen. Hinweise darauf, dass dies wegen der Beförderung an einem Wochenende anders beurteilt werden müsste, enthält diese Auskunft nicht. Das LG durfte deshalb die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mit der Begründung ablehnen, die Bf. habe im Hinblick darauf, dass die Berufungsschrift an einem Freitag zur Post gegeben wurde, nicht glaubhaft gemacht, ohne Verschulden gehindert gewesen zu sein, die Notfrist des § 516 ZPO einzuhalten.

Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf dem festgestellten Verfassungsverstoß. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das LG der Bf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hätte und in eine Sachbehandlung eingetreten wäre, wenn es bei Auslegung und Anwendung des § 233 ZPO den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen hinreichend Rechnung getragen hätte. Gemäß § 95 II BVerfGG sind deshalb der Beschluss vom 24. 3. 2000 und der ihn bestätigende Beschluss vom 17. 4. 2000 aufzuheben und die Sache an das LG zurückzuverweisen.

Anm. d. Schriftlgt.: Vgl. zu den Postlaufzeit-Fällen auch BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NJW-RR 2000, 726.

7. Postsperre im Insolvenzverfahren

GG Art. 20 III; InsO §§ 97 I 3, 99 I; StPO §§ 148, 148 a

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, die Postsperre i. S. von § 99 I InsO auch auf die an einen Häftling gerichtete Verteidigerpost zu erstrecken, sofern dabei das Verwertungsverbot des § 97 I 3 InsO beachtet wird. (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 6. 11. 2000 – 1 BvR 1746/00

Zum Sachverhalt: Über das Vermögen des Bf. ist das Insolvenzverfahren eröffnet. Er befindet sich unter anderem wegen des Verdachts des Betrugs in Untersuchungshaft; das Strafverfahren betrifft Vermögensgegenstände, die zur Insolvenzmasse gehören. Das AG hat eine Postsperre gem. § 99 I InsO angeordnet, nach der die für den Bf. bestimmten Postsendungen der vorläufigen Insolvenzverwalterin zuzuleiten sind; hiervon ist auch die an den Bf. von seiner Strafverteidigerin übersandte Post erfasst. Der Antrag des Bf., den Beschluss über die Postsperre dahingehend abzuändern, dass Verteidigerpost nicht mehr der Insolvenzverwalterin, sondern ihm direkt zugeleitet wird, war ohne Erfolg.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Aus den Gründen: II. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil ein Annahmegrund gem. § 93 a II BVerfGG nicht vorliegt (vgl. BVerfGE 90, 22 [24 ff.] = NJW 1994, 993).

Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der vom Bf. als verletzt gerügten Rechte angezeigt. Denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht ohne Erfolg.

Nach dem Maßstab der verfassungsrechtlichen Kontrolle fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.] = NJW 1964, 1715; BVerfGE 85, 248 [257 f.] = NJW 1992, 2341) ist es nicht zu beanstanden, dass das AG in den angegriffenen Entscheidungen davon ausgegangen ist, dass die Postsperre nach § 99 I InsO auch auf die Verteidigerpost erstreckt werden kann.

Zwar ist dem Bf. zuzugeben, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger schwer belastet wird, wenn die Verteidigerpost über den Tisch der Insolvenzverwalterin geht. Das Grundgesetz verwehrt es jedoch nicht schlechthin, in verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter zum Schutz anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter einzugreifen; selbst Einschränkungen von Verteidigerrechten sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen